



# Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Psychiatrie St.Gallen

vom 4. Februar 2020

formell angepasst auf den 1. Januar 2023 (mit Beschluss der Regierung vom 27. September 2022) aufgrund des Zusammenschlusses der «Psychiatrie St.Gallen Nord» und der «Psychiatrie-Dienste Süd» zur «Psychiatrie St.Gallen».

## 1 Vorbemerkungen

Die Psychiatrie St.Gallen stellt eine zeitgemässe und bedarfsgerechte stationäre Psychiatrieversorgung für die St.Galler Bevölkerung sicher. Zudem trägt sie, in Zusammenarbeit mit freipraktizierenden Anbietern des Gesundheitswesens sowie mit privaten Einrichtungen, durch intermediäre Angebote (Tageskliniken und Ambulatorien) massgeblich zur Sicherstellung der ambulanten dezentralen Versorgung bei. Dazu kommen spezialisierte Angebote im Bereich der forensischen Psychiatrie und des Spezialwohnheims Eggfeld. Durch die hohe Qualität und das umfassende Leistungsangebot erbringt sie auch Leistungen für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Einleitende Bestimmungen

- a. Die Psychiatrie St.Gallen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie betreibt stationäre Angebote an den Standorten Pfäfers und Wil. Sie kann weitere Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.
- b. Sie steht im vollständigen Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht und die Regierung die Aufsicht über die Psychiatrie St.Gallen aus. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische Geschäftsführung. Die Aufgaben und Kompetenzen von Regierung und Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen sind insbesondere im Gesetz über den Psychiatrieverbund (sGS 320.5; abgekürzt GPV) geregelt.

### 2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie ist ein Instrument der Regierung zur Steuerung der Psychiatrie St.Gallen und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton St.Gallen erfolgt hingegen durch den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie durch die Spitalplanung und die Erteilung von Leistungsaufträgen an öffentliche und private Listenspitäler.
- b. Adressaten der Eigentümerstrategie sind:



- der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung der Psychiatrie St.Gallen;
  - die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 6 Abs. 1 GPV).
- c. Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen die Verwaltungsräte und die Geschäftsleitung der Psychiatrie St.Gallen die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten und umsetzen.
- d. Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

## 2.3 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie

- a. Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie ersetzt die Grundvereinbarungen zwischen dem Kanton und der Psychiatrie St.Gallen.
- b. Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c. Die Regierung bezieht den Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan der Psychiatrie St.Gallen vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie angemessen ein.

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### **Bundesgesetzgebung**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104; abgekürzt VKL)

### **Kantonale Erlasse**

- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG)
- Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung (sGS 320.1; abgekürzt SPFG)
- Gesetz über den Psychiatrieverbund (sGS 320.5; abgekürzt GPV)
- Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen (sGS 320.4)
- Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten (sGS 321.12)

### **Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)**

- Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG)
- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011, 22.11.10, bzw. ABI 2011, 3183 ff.



- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung, sGS 145.2)
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019, Beilage 2 des Regierungsbeschlusses vom 2. Juli 2019 (RRB 2019/496)

### **3 Grundausrichtung**

Die Psychiatrie St.Gallen

- a. leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen stationären Psychiatrieversorgung für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit;
- b. trägt mit intermediären Angeboten (Tageskliniken und Ambulatorien) massgeblich zur Bereitstellung von flächendeckenden wohnortnahen psychiatrischen Versorgungsangeboten bei;
- c. erfüllt die ihr in der Spitalliste Psychiatrie zugewiesenen Leistungsaufträge;
- d. leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in Medizin, Pflege und Therapie, auch im Rahmen des Medical Master-Lehrgangs, wobei für die nicht-universitären Gesundheitsberufe die Bestimmungen zur Ausbildungspflicht für Listenspitäler des Gesundheitsdepartementes gelten.

### **4 Ziele des Eigentümers**

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Psychiatrie St.Gallen aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

#### **4.1 Strategische Ziele**

Die Psychiatrie St.Gallen

- a. erhöht dank einem bedarfsgerechten stationären Angebot den innerkantonalen Versorgungsanteil und erhält die Attraktivität für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten;
- b. intensiviert die Kooperation zwischen den Standorten;
- c. fördert die Zusammenarbeit mit den Spitalverbunden durch weitere Versorgungsnetzwerke und Kooperationen;
- d. pflegt die innerkantonale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit mit Spitälern und Kliniken sowie Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (insbesondere mit Einrichtungen im Bereich der Langzeitpflege, Einrichtungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Arbeitgebern, IV, RAV);



- e. weist eine auf die Ertragslage abgestimmte Aufwandentwicklung auf, welche die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und das Erzielen von Gewinnen ermöglicht;
- f. trägt im eigenen Ermessen durch eigen- sowie drittmittelfinanzierte Forschung zum medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fortschritt bei.

## 4.2 Wirtschaftliche Ziele

- a. Die Psychiatrie St.Gallen stellt eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicher.
- b. Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme per 31. Dezember (Eigenkapitalquote) beträgt wenigstens ein Drittel.
- d. Die EBITDA-Marge (Verhältnis EBITDA zu Umsatz, EBITDA = earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) sollte eine nachhaltige Finanzierung der Investitionen gewährleisten und mittelfristig wenigstens vier Prozent betragen. Die EBIT-DAR-Marge (R = rent, d.h. Miete und Nutzungsentschädigung) sollte wenigstens acht Prozent betragen.
- e. Die Psychiatrie St.Gallen weist einen zur Deckung der Kapital- und Investitionskosten ausreichenden Cash-Flow auf.
- f. Sie erwirtschaftet ein positives Jahresergebnis (Finanzergebnis), das zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Handlungsfähigkeit sowie zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.
- g. Für das externe Rechnungswesen werden ab dem 1. Januar 2024 die Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER angewendet. Die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Konzernrechnung von Swiss GAAP FER konsolidiert. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE und VKL.

## 4.3 Unternehmerische Ziele

Die Psychiatrie St.Gallen

- a. richtet ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Vorgaben des Leistungsauftrags sowie der Vorgaben und Ziele der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzt sie für Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kantons St.Gallen.
- b. formuliert eine Unternehmensstrategie und leitet daraus ein nachvollziehbares Leistungsangebot für ihre Standorte ab. Die Strategie unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele, insbesondere im Bereich der qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Leistungserbringung sowie der Kooperation zwischen den Standorten. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über die Unternehmensstrategie und deren Anpassungen.
- c. stellt ihre Konkurrenzfähigkeit sicher und baut sie aus. Sie reagiert adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.



- d. orientiert sich vor allem an der Versorgung st.gallischer Patientinnen und Patienten, ist aber auch für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten attraktiv.

#### 4.4 Medizinische, pflegerische und therapeutische Ziele

- a. Die Psychiatrie St.Gallen erfüllt die ihr in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsaufträge und betreibt zu diesem Zweck mehrere Standorte. Die Standorte können nach Art. 3 Abs. 2 GPV im Rahmen des Leistungsauftrags festgelegt werden. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a GPV legt die Regierung den Leistungsauftrag fest.
- b. Die Behandlung psychisch kranker Menschen richtet sich nach der Diagnose sowie den individuellen Möglichkeiten der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds. Dabei gilt grundsätzlich ambulant / tagesklinisch vor stationär.
- c. Die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten, deren Wille und deren Würde stehen im Zentrum des medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und unternehmerischen Handelns der Psychiatrie St.Gallen.
- d. Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Behandlung und Betreuung nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln der Fachkunde sowie der Ethik des jeweiligen Berufs des Gesundheitswesens. Die Leistungserbringung orientiert sich an den Standards der Fachgesellschaften und Berufsverbände und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie an weiteren allgemein anerkannten Standards und Regeln und folgt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

#### 4.5 Personalpolitische Ziele

Die Psychiatrie St.Gallen

- a. setzt die personalpolitischen Ziele des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Aus- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Integration) um und ist ein sozial verantwortungsbewusster Arbeitgeber;
- b. sichert sich als Arbeitgeberin im Gesundheitswesen eine konkurrenzfähige Position und damit die langfristige Deckung des Personalbedarfs;
- c. bietet zeitgemässe, konkurrenzfähige Arbeits- und Ausbildungsstellen an und ist eine zuverlässige Sozialpartnerin;
- d. strebt eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Geschäftsleitungen und im Kader an;
- e. fördert eine angemessene Vertretung aller Altersgruppen bei den Mitarbeitenden.

#### 4.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a. Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.



- b. Die Psychiatrie St.Gallen strebt eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.
- c. Die Psychiatrie St.Gallen handelt sozialverantwortlich und geniesst bei Kantonseinswohnerinnen und Kantonseinswohnern eine hohe Reputation.
- d. Die Psychiatrie St.Gallen setzt sich aktiv für eine Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und Behandlungen in der Gesellschaft ein.

## 5 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als Bestimmungen zu verstehen, die von der Psychiatrie St.Gallen einzuhalten sind.

- a. Wird in der Jahresrechnung die Eigenkapitalquote von 33 Prozent unterschritten, müssen Kreditaufnahmen durch die Regierung bewilligt werden.
- b. Schliesst die Jahresrechnung mit einem Gewinn ab, so wird der nach der gesetzlichen Reservebildung gemäss Art. 16 GPV verbleibende Gewinn folgendermassen verteilt:
  - erreicht die Psychiatrie St.Gallen die Eigenkapitalquote von 33 Prozent nicht, werden 20 Prozent des verbleibenden Gewinns an den Eigentümer ausgeschüttet, der Rest wird der freien Reserve zugewiesen;
  - erreicht die Psychiatrie St.Gallen die Eigenkapitalquote von 33 Prozent, wird der verbleibende Gewinn zur Hälfte dem Eigentümer ausgeschüttet.

Erachtet es die Regierung als sinnvoll, kann sie im Rahmen der Genehmigung der Gewinn- oder Verlustverteilung gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. i GPV die Gewinnabschöpfung reduzieren oder ganz auf sie verzichten.

- c. Gemäss Art. 15 Abs. 1 GPV darf der der Psychiatrie St.Gallen verbleibende Gewinn nur für Zwecke, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, verwendet werden. Die Verteilung von Mitteln aus dem Gewinnanteil der Psychiatrie St.Gallen ist zulässig, wenn:
  - den Mitarbeitenden insgesamt (einschliesslich den Mitgliedern der Geschäftsleitung) höchstens ein Fünftel des Gewinnanteils der Psychiatrie St.Gallen ausgerichtet wird;
  - einem einzelnen Mitarbeitenden (unter Einbezug von ausserordentlichen Leistungsprämien gemäss Besoldungsverordnung) insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet werden;
  - die Eigenkapitalquote nach der Gewinnverteilung wenigstens 33 Prozent beträgt.
- d. Verluste aus der Schlussbilanz werden von der Psychiatrie St.Gallen in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Verrechnung des Verlustes mit den Reserven bedarf der Genehmigung durch die Regierung.
- e. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen überprüft regelmässig die Rahmenbedingungen und Strukturen und unterbreitet dem zuständigen Departement allfällige Anpassungsvorschläge, wenn rechtliche Grundlagen gemäss Abschnitt 2.4 oder Massnahmen von grosser politischer Bedeutung betroffen sind.



- f. Die Psychiatrie St.Gallen stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher.
- g. Sie führt ein zweckmässiges und effizientes internes Kontrollsystem, das ihrer Grösse und Komplexität sowie ihrem Risikoprofil entspricht.
- h. Die Psychiatrie St.Gallen übernimmt den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung oder erlässt einen eigenen Verhaltenskodex, der den Verhaltenskodex der Staatsverwaltung ergänzt und präzisiert, jedoch keine Widersprüche zu diesem aufweist.
- i. Die Psychiatrie St.Gallen erlässt eine Tarifordnung. Diese wird in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen publiziert.
- j. Kooperationen und Beteiligungen zwischen der Psychiatrie St.Gallen und Dritten müssen die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile, qualitativer Vorteile oder strategischer Ziele bezwecken und auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse basieren. Die Auslagerung von medizinischen Leistungen ist gemäss Art. 14 SPFG nicht zulässig. Medizinische Supportleistungen dürfen nur ausgelagert werden, soweit die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.
- k. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten ab 3 Mio. Franken ist durch die Regierung zu genehmigen.
- l. Die Psychiatrie St.Gallen befolgt die von eHealth Suisse (Koordinationsorgan Bundes-Kantone) erlassenen technischen Richtlinien und Standards.
- m. Die Psychiatrie St.Gallen bleibt am st.gallischen Kommunikationsnetz (KOMSG) angeschlossen und nutzt die Dienste der IG KOMSG. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit) dies erfordern.
- n. Die Psychiatrie St.Gallen schliesst sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (SR 816.1; abgekürzt EPDG) an.
- o. Die Psychiatrie St.Gallen überträgt Aufträge betreffend mikrobiologische, histopathologische, pathologisch-anatomische, medizinisch-chemische, immunologische und hämatologische Untersuchungen, die sie nicht selbst ausführen, an Institute und Laboratorien des Kantons St.Gallen, sofern diese den Auftrag annehmen können. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.
- p. Das Risk Management des Kantons St.Gallen schliesst die für die Psychiatrie St.Gallen notwendigen Versicherungen gegen Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Leistungserbringer bestehen. Die Spitalhaftpflichtrisiken für Personenschäden können von der Psychiatrie St.Gallen im Rahmen einer Eigenfinanzierung auch selber getragen werden.
- q. Nimmt die Psychiatrie St.Gallen bei Dienststellen des Kantons im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Dienstleistungen in Anspruch, so erfolgt dies gegen Entschädigung und auf der Basis schriftlicher Dienstleistungsvereinbarungen.



- r. Die Mitarbeitenden der Psychiatrie St.Gallen sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (einschliesslich Oberärztinnen und -ärzte mit besonderer Funktion) kann der Anschluss bei der VSAO-Vorsorgestiftung vorgesehen werden.
- s. Der Kanton stellt der Psychiatrie St.Gallen für die Erbringung der Leistungsaufträge die in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Immobilien basierend auf Art. 17 GPV zur Verfügung. Die Psychiatrie St.Gallen hält die Vorgaben gemäss Nutzungsvereinbarung ein. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen kann – unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Punkt 5 Bst. v – weitere den Betriebszwecken dienende Immobilien mieten oder erwerben.
- t. Investitionen der Psychiatrie St.Gallen in Liegenschaften im Eigentum des Kantons müssen dem zuständigen Departement sowie dem Hochbauamt zeitnah mitgeteilt werden.
- u. Bauvorhaben auf Grundstücken im Eigentum des Kantons, bei denen die Gebäudehülle tangiert wird, Änderungen an statischen Gebäudestrukturen vorgenommen werden oder wenn es sich um eine bewilligungspflichtige Baute oder Anlage nach dem Baugesetz (sGS 731.1) handelt, können in begründeten mit dem Hochbauamt abgesprochenen Einzelfällen durch die Psychiatrie St.Gallen realisiert werden. Sie bedürfen ab einer Ausgabe von 3 Mio. Franken der Zustimmung durch die Regierung.
- v. Der Erwerb und die Veräusserung von Immobilien, die Realisierung von Bauvorhaben auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Kantons sind sowie die Miete von Immobilien
  - erfolgen ab einer einmaligen Ausgabe von 1 Mio. Franken oder ab einer wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 100'000.– nach vorgängigem Einholen von Stellungnahmen des Gesundheitsdepartementes sowie des Hochbauamtes;
  - bedürfen ab einer einmaligen Ausgabe von 3 Mio. Franken oder ab einer während mindestens zehn Jahren wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 300'000.– der Zustimmung durch die Regierung.
- w. Die Psychiatrie St.Gallen hält die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen ein.

## **6 Führung / Governance**

- a. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen.
- b. Die Wahl des Verwaltungsrates der Psychiatrie St.Gallen erfolgt nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e GPV durch die Regierung. Die Wahlvorbereitung erfolgt gemäss den «Weisungen über die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung» vom 2. Juli 2019.
- c. Im Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten. Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen haben in der Mehrheit einen Bezug zum Kanton St.Gallen.

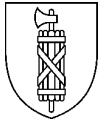




- d. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes (Art. 10 Abs. 1 Bst. e GPV) selbst und gibt sich dabei eine innere Organisation betreffend die Zuteilung von Aufgabenbereichen und der Bildung von Ausschüssen.
- e. Die Eigentümerversammlung wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen wahrgenommen.
- f. Die Eigentümerversammlung im Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen handelt nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie. Sie stellt sicher, dass das zuständige Departement zeitgerecht über das aktuelle Geschehen und über den Geschäftsverlauf informiert wird und umgekehrt, dass der Verwaltungsrat zeitgerecht über die für die Psychiatrie St.Gallen relevanten Themen aus dem zuständigen Departement informiert wird. Das zuständige Departement kann die Kantonsvertretung anweisen, im Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen und kann von der Eigentümerversammlung Anträge des Verwaltungsrats entgegennehmen.
- g. Die Regierung bestimmt gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. g GPV die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Psychiatrie St.Gallen.

## **7 Rechenschaft und Berichterstattung**

- a. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen legt gegenüber der Regierung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistungserbringung und Zielerreichung ab. Dazu dienen folgende schriftlichen Unterlagen, die bis Ende Mai des Folgejahres zuzustellen sind:
  - Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
  - Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b OR sowie Stellungnahme der Psychiatrie St.Gallen.
- b. Der gesamte Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen trifft sich jährlich zu einem Eigentümergespräch mit der Gesamregierung. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert wurden.
- c. Der Verwaltungsrat der Psychiatrie St.Gallen informiert das zuständige Departement
  - jährlich über Budget und strategische Planung;
  - jährlich über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates der Psychiatrie St.Gallen;
  - halbjährlich über Stand und die Prognose von finanziellen, personellen und leistungsbezogenen Kennzahlen;
  - spätestens bis zum 15. Mai über den Bericht zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie;
  - laufend über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;



- frühzeitig in Fällen, bei denen die Durchsetzung der Interessen der Psychiatrie St.Gallen zu politischen Reaktionen führen könnte.
- d. Das zuständige Departement kann in ausserordentlichen Situationen oder bei dringenden Geschäften direkt Informationen bei den Organen der Psychiatrie St.Gallen einholen.